

ZWECKVERBAND SOZIALES NETZ

BEZIRK HORGEN

STATUTEN

I. Zusammensetzung und Zweck

Art.1 Zusammenschluss

Die unterzeichneten Gemeinden (Horgen, Thalwil, Wädenswil, Adliswil, Langnau a.A., Oberrieden, Kilchberg, Rüslikon, Hütten, Schönenberg, Hirzel) bilden unter der Bezeichnung Soziales Netz Bezirk Horgen auf unbestimmte Zeitdauer einen Zweckverband – im folgenden Verband genannt – im Sinne von § 7 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 6. Juni 1926.

Art. 2 Rechtspersönlichkeit

Der Verband besitzt als öffentlich-rechtliche Körperschaft eigene Rechtspersönlichkeit.

Der Sitz des Verbandes befindet sich in Horgen.

Art. 3 Zweck

Der Verband unterhält Institutionen der sozialen und beruflichen Integration und erbringt Dienstleistungen, die sich schwerpunktmässig mit folgenden Aufgaben befassen:

- Vormundschaftliche und freiwillige Beratung und Betreuung nach ZGB, SHG und JHG;
- Hilfsangebote für sozial Randständige;
- Prävention.

Der Verband kann sich bestehenden Einrichtungen anschliessen.

Die einzelnen Verbandsgemeinden können sich an allen oder einzelnen Teilaufgaben beteiligen.

Art. 3 a Weitere Gemeinden

Weitere Gemeinden können in den Verband aufgenommen werden.

Sie haben ferner die Möglichkeit, durch vertragliche Vereinbarung für einzelne Teilgebiete die Einrichtungen des Verbandes in Anspruch zu nehmen.

II. Organisation

Art. 4 Verbandsorgane

Organe des Verbandes sind:

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes
2. die Verbandsgemeinden
3. die Delegiertenversammlung
4. der Vorstand

5. die Rechnungsprüfungskommission.

Art. 4 a Bekanntmachung

Die vom Verband ausgehenden Bekanntmachungen sind, sofern keine weiteren Publikationen gesetzlich vorgeschrieben sind, in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden zu veröffentlichen.

Die Bevölkerung ist im Sinne des Gemeindegesetzes periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu orientieren.

Der Vorstand orientiert die Verbandsgemeinden regelmässig über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbandes.

1. Die Stimmberechtigten des Zweckverbandes

Allgemeines

Art. 4 b Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Zweckverbandes.

Art. 4 c Verfahren

Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne ab. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Urnenabstimmungen werden durch den Vorstand angesetzt. Wahlleitende Behörde ist der Gemeinderat der Sitzgemeinde.

Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmdenden zustimmt.

Art. 4 d Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Zweckverbandes stehen zu:

1. die Einreichung von Initiativen;
2. die Ergreifung des fakultativen Referendums;
3. die Abstimmung über rechtmässige Referendums- und Initiativbegehren unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes;
4. die Beschlussfassung über einmalige und wiederkehrende Ausgaben, welche die Kompetenzen der Delegiertenversammlung nach Art. 11 übersteigen.

Initiativen

Art. 4 e Gegenstand

Eine Initiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.

Mit einer Initiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden.

Art. 4 f Zustandekommen

Die Initiative ist zustande gekommen, wenn sie von mindestens 1000 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens 6 Monate nach der Veröffentlichung der Initiative im amtlichen Publikationsorgan eingereicht wird.

Art. 4 g Einreichung

Die Initiative ist dem Verbandspräsidenten schriftlich einzureichen. Der Verbandsvorstand prüft, ob sie zustande gekommen und rechtmässig ist. Er überweist sie der Delegiertenversammlung mit Bericht und Antrag.

Fakultatives Referendum

Art. 4 h Beschlüsse der Delegiertenversammlung

Einer Abstimmung an der Urne unterliegen ferner Beschlüsse der Delegiertenversammlung

1. wenn die Mehrheit der bei der Fassung des Beschlusses anwesenden Mitglieder der Delegiertenversammlung die Urnenabstimmung in der gleichen Sitzung beschliesst;
2. wenn binnen 60 Tagen von der Bekanntmachung des Beschlusses an 500 Stimmberechtigte beim Verbandsvorstand das schriftliche Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung einreichen;
3. wenn innert der nämlichen Frist ein Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung ein solches Begehren stellt.

Eine Urnenabstimmung kann nicht verlangt werden, wenn der Beschluss der Delegiertenversammlung von mindestens 4/5 der Delegierten als dringlich erklärt wird und der Verbandsvorstand durch Beschluss sein Einverständnis erklärt.

Dem Verbandsvorstand steht das Recht zu, seine von der Delegiertenversammlung geänderten Anträge neben den Beschlüssen der Delegiertenversammlung der Urnenabstimmung zu unterbreiten.

Art. 4 i Ausschluss des Referendums

Folgende Geschäfte der Delegiertenversammlung können der Urnenabstimmung nicht unterstellt werden:

1. die Wahlen;
2. die Abnahme der Jahresrechnungen und der Geschäftsberichte;

3. die Festsetzung des Voranschlages;
4. die Genehmigung gebundener Ausgaben;
5. ablehnende Beschlüsse;
6. Anträge an die Verbandsgemeinden;
7. der Beschluss, eine Vorlage ausarbeiten zu lassen, die einer Initiative in der Form der allgemeinen Anregung entspricht.

2. Die Verbandsgemeinden

Art. 5 Beschlussfassung

Änderungen des Verbandsvertrages, welche die Stellung der Gemeinden grundsätzlich und unmittelbar betreffen, bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden.

Andere in die Befugnis der Verbandsgemeinden fallende Beschlüsse gelten als gültig zustande gekommen, wenn sie die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der beteiligten Gemeinden erhalten haben, in welchen zudem mindestens 75% der Einwohner aller Verbandsgemeinden wohnen. Die massgebende Einwohnerzahl jeder Verbandsgemeinde wird zu Beginn der Amtsdauer festgelegt und behält für die nächsten vier Jahre Gültigkeit. Die Einwohnerzahlen sind aufgrund der Angaben des Statistischen Amtes des Kantons Zürich zu ermitteln. So zustande gekommene Beschlüsse sind auch für nicht zustimmende Verbandsgemeinden verbindlich.

Art. 6 Aufgaben und Kompetenzen

Den nach den jeweiligen Gemeindeordnungen zuständigen Gemeindeorganen der Verbandsgemeinden steht zu:

1. die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten in die Delegiertenversammlung;
2. die Änderung des Zweckverbandsvertrages;
3. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband;
4. die Auflösung des Verbandes.

3. Delegiertenversammlung

Art. 7 Zusammensetzung, Vorsitz, Einberufung

Die Delegiertenversammlung besteht aus 25 Abgeordneten und dem Verbandspräsidenten.

Jede Verbandsgemeinde erhält zum voraus einen Sitz. Die restlichen Sitze werden unter den Verbandsgemeinden im Verhältnis der Gesamtbetriebskostenbeiträge aufgeteilt (Bruchteilverfahren).

Massgebend für jeweils vier Jahre (Amtsdauer) ist der Kostenverteiler, welcher für das Budget des Jahres gilt, in welchem die Gesamtbehörden neu gewählt werden. Vorbehalten bleibt eine Neuverteilung bei Übernahme von neuen Aufgaben sowie bei Beitritt oder Austritt von Verbandsgemeinden zu Teilaufgaben des Verbandes während der Amtsdauer.

Der Vorstand hat den Gemeinden sofort anfangs Februar die Anzahl der Abgeordneten pro Gemeinde für die neue Amtsdauer bekanntzugeben.

Der Verbandspräsident führt den Vorsitz.

Die Delegiertenversammlung tritt auf Einladung des Verbandspräsidenten, auf Antrag des Vorstandes, durch Vertagungsbeschluss oder auf Antrag eines Drittels der Delegierten zusammen. Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern spätestens 20 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich bekanntzugeben.

Art. 7a Wahlen und Abstimmungen

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Auf Verlangen von 1/4 der anwesenden Delegierten muss geheim abgestimmt werden. Bei Wahlen gilt das absolute Mehr, bei Abstimmungen das einfache Mehr.

Art. 8 Beschlussfähigkeit, Stimmrecht, Geschäftsführung

Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Verbandsgemeinden vertreten ist und die Mehrheit der Delegierten anwesend sind.

Die Delegiertenversammlung beschliesst mit einfachem Mehr.

Jeder Delegierte hat eine Stimme. Der Verbandspräsident stimmt nicht mit, hingegen hat er bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Die Geschäftsleitung hat beratende Stimme.

Im Übrigen gelten für die Geschäftsführung und die Verfahrensvorschriften sinngemäss die Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

Art. 9 Antragsrecht des Vorstandes

Die Mitglieder des Vorstandes haben das Recht, an allen Beratungen der Delegiertenversammlung teilzunehmen und Anträge zu stellen. Sie haben in der Delegiertenversammlung kein Stimmrecht mit Ausnahme des Stichentscheides des Verbandspräsidenten.

Art. 9 a Öffentlichkeit der Verhandlungen

Die Verhandlungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich.

Art. 10 Verwaltungsbefugnis der Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung ist zuständig für:

1. die Beratung und Antragstellung zu allen Vorlagen, die der Abstimmung durch die Stimmberechtigten oder der Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden bedürfen;
2. die Beschlussfassung über das Gesamtbudget unter Vorbehalt von Art. 25 Abs. 2 bis spätestens 31. Juli des Vorjahres und Orientierung der Verbandsgemeinden;

3. die Abnahme der Gesamtrechnung bis Ende Juni und Orientierung der Verbandsgemeinden;
4. die Genehmigung des Geschäftsberichtes;
5. die Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes;
6. die Festsetzung der Sitzungsgelder sowie allfälliger Entschädigungen an die Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfungskommission sowie Vergütungen an Gemeinden für die Besorgung gewisser Verwaltungsaufgaben;
7. die Oberaufsicht über die Geschäftsführung des Vorstandes;
8. die Beschlussfassung zu Anträgen des Vorstandes zu Initiativen;
9. den Erlass von Reglementen von grundlegender Bedeutung;
10. die Bewilligung des Stellenplans;
11. die Abkürzung der Kündigungsfrist gemäss Art. 29 Abs. 1;
12. die Behandlung von Geschäften, die in die Kompetenz des Vorstandes fallen, von diesem aber aus besonderen Gründen der DV unterbreitet werden.

Art. 11 Finanzkompetenzen

Die Delegiertenversammlung beschliesst, soweit nicht der Vorstand zuständig ist, in eigener Kompetenz über Ausgaben oder Ausfälle bei Einnahmen, die nicht im Voranschlag enthalten sind oder über die darin enthaltenen Beiträge hinausgehen, und zwar im einzelnen Fall bis Fr. 50'000, höchstens aber Fr. 200'000 im Jahr für einmalige sowie Fr. 10'000, höchstens aber Fr. 30'000 im Jahr für jährlich wiederkehrende Bedürfnisse.

4. Vorstand

Art. 12 Zusammensetzung, Konstituierung

Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern, welche auf die gesetzliche Amtsdauer der Gemeindebehörden gewählt sind. Wählbar sind Stimmberechtigte mit Wohnsitz in einer Verbandsgemeinde. Aus der gleichen Gemeinde soll in der Regel nicht mehr als ein Vorstandsmitglied gewählt werden.

Die Vorstandsmitglieder mit Ausnahme des Präsidenten dürfen der Delegiertenversammlung nicht angehören. An die Stelle von Mitgliedern, welche zufolge Wahl in den Vorstand aus der Delegiertenversammlung ausscheiden, treten deren Ersatzdelegierte. Die Gemeinden haben unverzüglich neue Ersatzdelegierte zu wählen.

Der Präsident wird durch die Delegiertenversammlung auf Amtsdauer gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 13 Geschäftsführung

Der Geschäftsleiter nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil und hat das Recht Anträge zu stellen.

Rechtsverbindliche Unterschrift für den Vorstand und namens des Verbandes führen der Präsident und der Geschäftsleiter (im Verhinderungsfall deren Stellvertreter) gemeinsam.

Der Vorstand regelt die Anweisungsbefugnis und die Zeichnungsberechtigung im Geldverkehr.

Im Übrigen gelten für die Geschäftsführung sinngemäss die Bestimmungen des Gemeindegesetzes, insbesondere die §§ 65 bis 72.

Art. 14 Aufgabendelegation

Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben einzelnen oder mehreren seiner Mitglieder zur Vorbereitung und Ausführung sowie zur selbständigen Erledigung übertragen.

Art. 15 Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes im Allgemeinen

Der Vorstand besorgt die Verbandsangelegenheiten, soweit sie nach den Bestimmungen dieses Vertrages nicht in die Zuständigkeit anderer Organe fallen.

Art. 16 Aufgaben und Verwaltungskompetenzen des Vorstandes im Speziellen

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben und Verwaltungskompetenzen:

1. Vorbereitung aller Anträge an die Delegiertenversammlung und Vollzug sämtlicher Beschlüsse übergeordneter Organe, soweit nicht andere Organe zuständig sind;
2. Aufstellen des jährlichen Voranschlages zuhanden der Rechnungsprüfungskommission und der Delegiertenversammlung bis spätestens 30. Juni des Vorjahres und Vororientierung der Gemeinden;
3. Verabschiedung der Gesamtrechnung zuhanden der Rechnungsprüfungskommission und der DV bis spätestens Ende Februar und Vororientierung der Gemeinden;
4. Verfassen eines kurzen Geschäftsberichtes zuhanden der DV und Abgabe der Beschlussprotokolle des Vorstandes an die Delegierten zur Orientierung;
5. Erlass eines Geschäftsreglementes;
6. Genehmigung Organisationskonzepte;
7. Anstellung/Entlassung der Geschäftsleitung;
8. Anstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen;
9. Festsetzung des Besoldungsrahmens für jede bewilligte Stelle sowie der Besoldung für das Personal im Rahmen von Art. 22 und Entscheid über Disziplinar massnahmen;
10. Einholen sämtlicher öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Beiträge.

Art. 17 Finanzkompetenzen

Der Vorstand beschliesst in eigener Kompetenz über:

1. Ausgaben, die im Voranschlag enthalten oder zwingende Folge von Bestimmungen des Zweckverbandes, früherer Verbandsbeschlüsse oder gesetzlicher Bestimmungen sind.
2. Ausgaben oder Ausfälle bei Einnahmen, die nicht im Voranschlag enthalten sind oder über die darin enthaltenen Beträge hinausgehen, und zwar im Fall bis Fr. 25'000, höchstens aber Fr. 50'000 im Jahr für einmalige sowie bis Fr. 5'000, höchstens aber Fr. 20'000 im Jahr für jährlich wiederkehrende Bedürfnisse.

5. Rechnungsprüfungskommission

Art. 18 Zusammensetzung

Als Rechnungsprüfungskommission des Verbandes amtiert die Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Horgen. Die Rechnungsprüfungskommissionen anderer Verbandsgemeinden haben jederzeit das Recht, die Buchhaltung des Verbandes einzusehen.

Art. 19 Aufgabe

Die Rechnungsprüfungskommission hat den Voranschlag und die jährliche Verbandsrechnung auf ihre Richtigkeit und Gesetzmässigkeit zu prüfen sowie die gesetzlichen Kassastürze vorzunehmen. Im übrigen finden die kantonalen Vorschriften über die Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde sinngemäss Anwendung.

III. Geschäftsführung

1. Allgemeine Geschäftsgrundsätze

Art. 20 Kompetenzabgrenzung

Der Verband und seine Organe sind verantwortlich für die Organisation des Sozialen Netz Bezirk Horgen; sie erlassen die erforderlichen organisatorischen und dienstlichen Anweisungen.

In fachlicher Hinsicht sind die Angestellten im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften derjenigen Gemeindebehörde direkt verantwortlich, welche für die Klienten zuständig ist.

Beanstandungen aus dieser Verantwortung sind der Geschäftsleitung einzureichen.

Ansonsten wird die Fachverantwortung in den Organisationskonzepten geregelt.

Art. 21 Entschädigungen für Dienstleistungen

Entschädigungen, welche dem Personal aus Einkommen und Vermögen der betreuten Personen oder von dritter Seite (Prozessentschädigungen usw.) zustehen, sind an die auftraggebende Gemeinde weiterzuleiten.

Art. 22 Anstellungsbedingungen

Für das Personal des Verbandes gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal des Kantons Zürich. Soweit Ermessensentscheide zu fällen sind, entscheidet der Vorstand gemäss Praxis des Kantons.

Art. 22 a Öffentliches Beschaffungswesen

Für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen finden die kantonalen Submissionsvorschriften Anwendung.

Art. 23 Aufsicht und Rechtsschutz

Der Verband steht wie die Gemeinden unter der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Zürcherischen Gemeindegesetzes.

Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Gemeindegesetzes beim Bezirksrat Horgen Rekurs, Gemeindebeschwerde oder Stimmrechtsrekurs eingereicht werden.

Streitigkeiten zwischen dem Verband und den Verbandsgemeinden oder den Verbandsgemeinden unter sich sind nach den Bestimmungen des Zürcherischen Verwaltungsrechtspflegegesetzes zu erledigen.

2. Verbandshaushalt

Art. 24 Buchführungsart, Rechnungsabschluss

Die Verbandsrechnung ist unter Beachtung der Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der kantonalen Erlasse zu führen.

Die Jahresrechnung ist auf den 31. Dezember abzuschliessen, vom Vorstand bis spätestens Ende Februar zu verabschieden und an die Rechnungsprüfungskommission weiterzuleiten. Diese überweist die Rechnung mit ihrem Gutachten innert 30 Tagen der Delegiertenversammlung, welche die Abnahme und Überweisung an den Bezirksrat bis spätestens 30. Juni vorzunehmen hat. Je ein genehmigtes Exemplar ist den Verbandsgemeinden zuzustellen.

Art. 25 Form der Kreditbewilligung

Der Artikel ist aufgehoben.

Art. 26 Kostenverteiler

Die Gemeinkosten werden im Verhältnis der Rechnungen je Teilaufgabe den Betriebskosten der Teilaufgabe aufgerechnet.

Die Betriebskosten je Teilaufgaben Beratung und Betreuung nach ZGB und SHG werden wie folgt auf die Gemeinden verteilt:

- 1/3 aufgrund der Einwohnerzahlen per 31.12. des Rechnungsjahres;
- 2/3 aufgrund des Arbeitsaufwandes. Der Aufwand jedes Auftrages wird gemeindeweise unter Berücksichtigung der fürsorgerischen, verwaltungsmässigen und rechtlichen Anforderungen ermittelt. Der Arbeitsaufwand der ordentlichen Delegiertenversammlung vorangegangenen Jahres gilt als Rechnungsgrundlage für die Berechnung des Voranschlages.

Für alle übrigen Aufgaben wird den Gemeinden eine fallbezogene Vollkostenrechnung gestellt.

Investitionskosten werden von den Verbandsgemeinden entsprechend ihren gesamten Betriebskostenanteilen gemäss Abs. 2 und 3 im betreffenden Rechnungsjahr getragen.

Art. 27 Verbandsmittel

Der Verband kann die laufenden Verbandsausgaben mit einem Bankkredit finanzieren oder die Mittel nach Bedarf bei den Gemeinden vorschussweise abrufen. Die Gemeinden haben ihre Anteile innert 30 Tagen nach Abruf zu überweisen.

Art. 27 a Eigentum

Die von den Verbandsgemeinden gemeinsam erstellten Bauten und erworbenen Einrichtungen sowie die beweglichen Vermögensteile und das Bar- und Wertschriftenvermögen sind Eigentum des Verbandes.

Art. 27 b Haftung

Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband ausschliesslich für die Verbindlichkeiten des Verbandes. Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Kostenverteiler.

IV. Neue Vertragspartner, Kündigung, Auflösung

Art. 28 Beitritt neuer Vertragspartner

Die Delegiertenversammlung kann rechtskräftig aufnehmen:

- Neue Gemeinden in den Verband, sei es für alle Aufgaben oder eine Teilaufgabe;
- Verbandsgemeinden in neue Teilaufgaben.

Ein solcher Beschluss bedarf der Zweidrittelmehrheit der Anwesenden und der Zustimmung von mindestens 13 Delegierten.

Es wird eine Einkaufssumme ins Verwaltungsvermögen des Verbandes erhoben. Diese bemisst sich nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der beitretenden Gemeinde zur Einwohnerzahl aller Verbandsgemeinden (Bruchzahlverfahren). Für den Betriebskostenverteiler ist der Arbeitsaufwand durch die Delegiertenversammlung bei der Aufnahme für das erste Jahr hypothetisch festzusetzen. Für das folgende Jahr ist der effektive Aufwand ab Eintritt auf ein volles Jahr umzurechnen. Im Umfang der Beteiligung des neuen Partners ist der Voranschlag-Verteilerschlüssel für die entsprechende Rechnung abzuändern.

Art. 29 Kündigung

Der Vertrag kann von jeder Gemeinde jederzeit auf das Jahresende gekündigt werden. Ebenso kann eine Gemeinde jederzeit auf das Jahresende aus einer Teilaufgabe ausscheiden. Die Kündigungsfrist beträgt in beiden Fällen zwei Jahre. Die Delegierten-

versammlung kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Verbandsgemeinde abkürzen.

Die austretende Gemeinde erhält aus dem Verwaltungsvermögen eine Austrittssumme analog der Einkaufssumme gemäss Art. 28 Abs. 3. Sie bemisst sich nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der austretenden Gemeinde zur Einwohnerzahl aller Verbandsgemeinden.

Die austretende Gemeinde erhält keine Rückzahlung von geleisteten Betriebsbeiträgen.

Art. 30 Auflösung

Die Auflösung des Verbandes ist nur mit Zustimmung von zwei Dritteln aller Verbandsgemeinden möglich.

Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen. Diese richten sich nach den Grundsätzen der Kostenverteilung gemäss Art. 26.

Der Vorstand bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

V. Schlussbestimmungen

Art. 31 Inkrafttreten

Diese Änderungen des Zweckverbandsvertrags vom 01.01.1996 gelten als zustandegekommen, wenn ihnen die zuständigen Organe aller in Art. 1 genannten Gemeinden zugestimmt haben.

Der Vorstand bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Die Änderungen bedürfen der Zustimmung des Regierungsrates.

Die Zustimmung der derzeitigen Verbandsgemeinden zu den vorliegenden Änderungen gilt gleichzeitig als Zustimmung zur Wiederaufnahme der Gemeinde Richterswil in den Zweckverband Soziales Netz Bezirk Horgen.

Art. 32 Teilaufgaben bei Inkrafttreten

Art. 33 Auflösung B + B

Art. 34 Vertragsänderung

Diese Artikel werden gegenstandslos.

Zweckverband Soziales Netz Bezirk Horgen (SNH)